



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Bildungsmanagement und Schul-Führung/
Educational Management and School Leadership
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

Vom 30. Mai 2012

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-32.pdf)

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudien-
gang Bildungsmanagement und Schul-Führung/ Educational Management and School
Leadership an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. März 2013

(Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-13.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und -dauer	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 33 Ziele des Studienganges	4
§ 34 ECTS-Leistungspunkte und Module.....	5
§ 35 Masterarbeit	7
§ 36 In-Kraft-Treten.....	8

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den Masterstudiengang „Bildungsmanagement und Schul-Führung/Educational Management and School Leadership“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, ihrer bzw. seiner Stellvertretung und einem weiteren Mitglied. ²Die drei Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Humanwissenschaften gewählt. ³Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. ⁴Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 31 Studienbeginn und -dauer

¹Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang „Bildungsmanagement und Schul-Führung/Educational Management and School Leadership“ setzt einen mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossenen einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen einschlägigen in- oder ausländischen Abschluss voraus. ²Als einschlägig gilt ein Abschluss eines Lehramtsstudiengangs, ein Abschluss der Fachrichtungen Er-

ziehungswissenschaften, Psychologie oder ein anderer Abschluss mit bildungswissenschaftlichem Schwerpunkt. ³Als Ersatz der Notenerfordernis kann durch Bescheinigung der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde, der Nachweis geführt werden, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber im Ranking ihres bzw. seines Abschlussjahrgangs zu den 30 von 100 Besten gehört.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann zulassen, dass das Studium bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss aufgenommen wird, wenn sich der erfolgreiche Abschluss und die Gesamtnote aus anderen Bescheinigungen ergeben. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen innerhalb des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für zwei Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁷Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

§ 33 Ziele des Studienganges

- (1) Der Masterstudiengang führt innerhalb von vier Semestern zu einem berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule.
- (2) ¹Der Studiengang „Bildungsmanagement und Schul-Führung/Educational Management and School Leadership“ vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Führung und Qualitätsentwicklung von Schule und anderen Bildungseinrichtungen. ²Er befähigt dazu Führungsaufgaben in einer und für eine Schule oder eine andere Bildungseinrichtung zu übernehmen.
- (3) ¹Der Studiengang trägt zur Qualifikation für Berufsfelder im Bereich der Leitungstätigkeit an Schulen oder anderen Bildungseinrichtungen, im Bereich der Begleitung von Schulen oder anderen Bildungseinrichtungen sowie im Bereich der Evaluation von Bildungsinstitutionen bei. ²Darüber hinaus bereitet der Studiengang die Absolventinnen und Absolventen für die Aufnahme einer Promotion und einer darauf folgenden wissenschaftlichen Laufbahn vor.

§ 34 ECTS-Punkte und Module

- (1) Für den Masterstudiengang sind Module durch die darin vorausgesetzten Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von insgesamt 120 ECTS-Punkten nachzuweisen.
- (2) ¹Die Gesamtpunktzahl von 120 ECTS-Punkten ergibt sich durch das Studium in den Kernmodulgruppen (,Leadership und Change Management', ,Schulentwicklung: Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement' und ,Personalentwicklung/Personalmanagement' im Umfang von je 20 ECTS-Punkten), in der Kernmodulgruppe ,Methoden der Bildungsforschung' im Umfang von 15 ECTS-Punkten und in den Basismodulen (,Organisation Schule' im Umfang von 5 ECTS-Punkten und ,Überfachliche berufsqualifizierende Kompetenzen' im Umfang von 10 ECTS-Punkten). ²Hinzu kommt die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten.
- (3) ¹Den Modulen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 bis 8 SWS zugeordnet und sie werden durch jeweils eine mündliche Prüfung, eine schriftliche Prüfung, ein Referat, ein Portfolio, eine Hausarbeit oder einen Praktikumsbericht abgeschlossen. ²Die Art der Modulprüfung für jedes Modul regelt das Modulhandbuch. ³Eine nicht bestandene Modulprüfung ist zu wiederholen. ⁴Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (4) Kernmodulgruppe 1: Leadership und Change Management 20 ECTS-Punkte

Kernmodulgruppe 1
Die Modulgruppe besteht aus einem Modul "Change Management" (5 ECTS-Punkte), einem Modul "Mittleres Management" (5 ECTS-Punkte), einem Modul "Führung von Organisationen" (5 ECTS-Punkte) und einem Modul "Leadership" (5 ECTS-Punkte).

- (5) Kernmodulgruppe 2: Schulentwicklung: Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement 20 ECTS-Punkte

Kernmodulgruppe 2
Die Modulgruppe besteht aus einem Modul "Grundlagen der Schulentwicklung" (5 ECTS-Punkte), einem Modul "Moderation von Schulentwicklungsprozessen" (5 ECTS-Punkte), einem Modul "Unterrichtsqualität" (5 ECTS-Punkte) und einem Modul "Datenbasierte Schulentwicklung & Unterrichtsentwicklung" (5 ECTS-Punkte).

- (6) Kernmodulgruppe 3: Personalentwicklung/ Personalmanagement 20 ECTS-Punkte

Kernmodulgruppe 3
Die Modulgruppe besteht aus einem Modul "Personal- und Organisationspsychologie" (5 ECTS-Punkte), einem Modul "Ergonomische Grundlagen" (5 ECTS-Punkte), einem Modul "Kommunikation und Konfliktbewältigung als Leitungsaufgabe" (5 ECTS-Punkte) und einem Wahlpflichtmodul aus den Modulen "Beratung als Leitungsaufgabe" (5 ECTS-Punkte), "Personalentwicklung" (5 ECTS-Punkte) oder "Ökonomisches Handeln – Personalmanagement" (5 ECTS-Punkte).

- (7) Kernmodulgruppe 4: Methoden der Bildungsforschung 15 ECTS-Punkte

Kernmodulgruppe 4
Die Modulgruppe besteht aus einem Modul "Methoden der Bildungsforschung 1" (5 ECTS-Punkte), einem Modul "Methoden der Bildungsforschung 2" (5 ECTS-Punkte), einem Modul "Methoden der Bildungsforschung 3" (5 ECTS-Punkte).

(8) ¹Folgende Basismodule sind von den Studierenden verpflichtend zu absolvieren:

1. Basismodul Organisation Schule 5 ECTS-Punkte

2. Basismodul Überfachliche berufsqualifizierende Kompetenzen 10 ECTS-Punkte

Basismodul	Modulprüfung	Bewertung
Praktikum 10 Tage	Praktikumsbericht	Unbenotet
Mindestens zwei Veranstaltungen zum Kollegialen Team-Coaching/Supervision		Unbenotet

²Im Rahmen des Basismoduls ‚Überfachliche berufsqualifizierende Kompetenzen‘ ist ein mindestens zehntägiges Praktikum in Vollzeit oder in Teilzeit bei Nachweis von insgesamt mindestens 80 Praktikumsstunden zu absolvieren. ³Das Praktikum wird in einer Schule, einer pädagogischen Forschungseinrichtung, einer sonstigen pädagogischen Einrichtung, einer Einrichtung der Schulaufsicht, einer Einrichtung der Schulverwaltung oder einem wirtschaftlichen Unternehmen abgeleistet. ⁴Das Praktikum soll einen Einblick in die Management- bzw. Führungsebene der jeweiligen Organisationseinheit gewähren. ⁵Das Praktikum ist durch ein Praktikumszeugnis der Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, und durch einen Praktikumsbericht nachzuweisen.

§ 35 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste, theoretisch und empirisch fundierte Abhandlung, die erkennen lässt, dass der oder die Studierende über vertiefte Fachkenntnisse im Bereich des Bildungsmanagements/der Schul-Führung verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit im Fach „Bildungsmanagement und Schul-Führung/Educational Management and School Leadership“ setzt voraus, dass Module im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten nachgewiesen werden.
- (3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beginnt mit dem Datum der Themenvergabe und beträgt sechs Monate.
- (5) Die Masterarbeit wird von einer Prüferin bzw. einem Prüfer, die bzw. der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, sowie einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer schriftlich differenziert beurteilt.
- (6) ¹Kommen die beiden Gutachtenden der Masterarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet. ²Wenn eine bzw. einer der Gutachtenden die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder die Notendifferenz größer als zwei Noten ist, wird eine dritte Gutachterin bzw. ein Gutachter bestellt. ³Lauten mindestens zwei der drei Gutachten „ausreichend“ (4,0) oder besser, ist die Arbeit bestanden.

§ 36 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung für das Wintersemester 2012/2013 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 8. Februar 2012 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. Mai 2012.

Bamberg, 30. Mai 2012

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 30. Mai 2012 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Mai 2012.